

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
1.1.	<p>(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) je 15 min</p> <p>Insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist; - Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei; - Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung) - Schriftliche Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche <p>Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befreiung <p>(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist): <p>Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Abs. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen) sind gebührenfrei.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nicht speziell geregelt - Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerden usw.) <p>wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.</p> <p>Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesinformationsfreiheitsgesetz: Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege. Werden diese von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 3) oder andere Auslagen hinzu. 	14,00 €

2.	Beglaubigung, Bestätigungen	
2.1.	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz:	4,00 €
2.2.	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	1,50 €
2.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	1,50 €
	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 3.) hinzu.	
3.	Schreibgebühren und Kopien	
3.1	Für Ablichtungen (Fotokopien) werden erhoben	
3.1.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite schwarz-weiß:	2,50 €
3.1.2	für jede weitere Seite schwarz-weiß:	0,40 €
3.1.3	bei einem größeren Format für die erste Seite schwarz-weiß:	2,50 €
3.1.4	für jede weitere Seite schwarz-weiß:	0,40 €
3.1.5	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite farbig:	2,50 €
3.1.6	für jede weitere Seite farbig:	0,40 €
3.1.7	bei einem größeren Format für die erste Seite farbig:	2,50 €
3.1.8	für jede weitere Seite farbig:	0,40 €
3.2	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern, usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
3.2.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind:	10,00 €
3.2.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind:	20,50 €

3.2.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde:	14,00 €
3.2.4	Fertigung von CAD-Plots - je qm	56,50 €
4.	Archiv	
4.1.	Auskünfte aus dem Archiv, Recherche- und Verwaltungstätigkeit je halbe Stunde	28,00 €
5.	Baugesetzbuch	
5.1.	Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts):	29,50 €
6.	Bauordnungsrecht	
6.1.	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO):	1 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 49,00 €
6.2.	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO (bspw. Unvollständige Bauvorlagen, keine gesicherte Erschließung, hindernde Baulast, Genehmigung liegt nicht vor):	siehe 6.1.
6.3.	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO):	10,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 49,00 €
6.4.	Erteilung einer schriftlichen Auskunft über das Nicht-/Bestehen einer Baulast bzw. Gewährung Akteneinsichtnahme der Baulasten	24,50 €
6.5.	Erteilung einer schriftlichen Auskunft aus den Bauakten	14,00 €
7.	Abwasserbeseitigung	
	Bearbeitung eines Entwässerungsgesuchs sowie Abnahme und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse	
7.1	Genehmigung eines Entwässerungsantrags mit Prüfung der Entwässerungspläne und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse	88,50 €
7.2	Genehmigung eines Entwässerungsantrags mit Prüfung der Entwässerungspläne ohne Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse	29,50 €
7.3	Verlängerung der Gültigkeit eines Genehmigungsbescheides	29,50 €
8.	Wasserversorgung	
	Bearbeitung eines Anschlussantrages sowie Überprüfung der Grundstücksversorgungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse (§§ 13, 19 Wasserversorgungssatzung)	

8.1	Genehmigung eines Anschlussantrages sowie Überprüfung der Eingabepläne und Überprüfung der Grundstücksversorgungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse	88,50 €
8.2	Genehmigung eines Anschlussantrages ohne Überprüfung der Grundstücksversorgungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse	29,50 €
8.3	Verlängerung der Gültigkeit eines Genehmigungsbescheides	29,50 €
9.	Wasserrecht Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Abs. 6 Satz 1 WG	29,50 €
10.	Bestattungsrecht	
10.1.	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):	14,00 €
10.2	Grabauflösung	57,50 €
10.3	sonstige Erlaubnisse, Bescheinigungen u.a.m. je angefangene 15 Minuten soweit nichts anderes bestimmt ist	14,00 €
11.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren pro Person	28,50 €
12.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
12.1.	Sondernutzungserlaubnis einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus:	28,50 €
12.2.	Plakatierung	Vereine: 25,00 € (10 Plakate) Gewerbe: 43,00 € (10 Plakate)
13.	Sonstiges Polizeirecht je angefangene 15 Minuten	14,00 €
14.	Standesamt Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	
	Eheschließungen unter freiem Himmel	115,00 €
	Eheschließungen in sonstigen Einrichtungen (außerhalb des Standesamtes)	86,50 €
15.	Fischereischeine Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG):	
15.1.	Jahresfischereischein:	25,50 €
15.2.	Fischereischein auf Lebenszeit:	25,50 €
15.3.	Jugendfischereischein:	12,50 €
15.4	Verlängerung Fischereischein	17,00 €
16.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
16.1.	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % der Werts, mindestens jedoch 4,00 €

16.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 €, und 1 % des 500,00 € übersteigenden Betrages
17.	Gaststättenrecht	
17.1.	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen	21,00 € Vereine gebührenfrei
17.2.	Verkürzung der Sperrzeit an einzelnen Tagen für einzelne Betriebe je Tag	51,00 €
18.	Gewerberecht	
18.1.	An-/Ab- und Ummeldung eines Gewerbebetriebs mit Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO):	25,50 €
18.2.	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekeartei:	
18.2.1	Einfache Auskunft	17,00 €
18.2.2	Erweiterte Auskunft	25,50 €
18.3.	Spiele	
18.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO):	204,50 €
18.3.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO:	76,50 €
18.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	102,00 €
18.3.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	204,50 €
18.3.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34b Abs. 1 GewO)	204,50 €
18.3.6	Öffentliche Bestellung von Versteigerern	204,50 €
18.3.7	sonstige gewerberechtiglichen Erlaubnisse (je angefangene 15 Minuten)	12,50 €
19.	Melderecht	
19.1.	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1.	einfache Auskunft (§ 44 BMG):	8,50 €
19.1.2.	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG):	5,00 €
19.1.3.	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG):	17,00 €
19.1.4.	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG):	12,50 € jeweils für jede Person, auf die sich der Antrag erstreckt
19.1.5	Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	21,00 €
19.2.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG):	21,00 €

19.3.	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
19.3.1.	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung:	12,50 €
19.3.2.	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	12,50 €
19.3.3.	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde (zusätzliche Meldebescheinigung, Aufenthaltsbescheinigung und sonst. Bescheinigungen je Bescheinigung) werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	12,50 €
19.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde je angefangen 15 Minuten	12,50 €
	Gebührenfrei sind insbesondere:	
	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei
	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	gebührenfrei
	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	gebührenfrei
	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	gebührenfrei
	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei
	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	gebührenfrei
	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	gebührenfrei
	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	gebührenfrei
	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	gebührenfrei
	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	gebührenfrei
20.	Steueramt	
20.1.	Nachdruck von Steuerbescheiden	4,50 €
20.2	Auskünfte aus der Beitragskartei	18,00 €